### Ordnung für die Durchführung von elektronischen Prüfungen (E-Prüfungen), von Online-Distanzprüfungen (elektronische Fernprüfungen) und weiteren alternativen Prüfungsformaten als Ersatz für Präsenzprüfungen sowie zu prüfungsrechtlichen Sonderregelungen im Sommersemester 2020

in Studiengängen sowie bei Promotionen und Habilitationen an der Universität Regensburg (Rahmenprüfungsordnung Sommersemester 2020)

Vom 6. Mai 2020

#### Präambel

Diese Satzung dient dem Zweck, den Studien- und Lehrbetrieb in sämtlichen Studiengängen im Sinne von Art. 56 Abs. 1 BayHSchG sowie in sonstigen Studien im Sinne von Art. 56 Abs. 6 BayHSchG sowie in Promotions- und Habilitationsverfahren an der Universität Regensburg im Sommersemester 2020 trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens und des Hochschulbetriebs, die sich durch die Corona-Pandemie-Situation ergeben, aufrecht zu erhalten und den Studierenden aller Studiengänge und -programme im vorgenannten Sinne ein möglichst ungehindertes und ordnungsgemäßes (Weiter-)Studium zu ermöglichen sowie die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu sichern.

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abweichungen von Regelungen in Prüfungs- und Studienordnungen für Studiengänge und sonstige Studien
- § 3 Abweichungen von Regelungen in Promotions- und Habilitationsordnungen
- § 4 Elektronische Prüfungen (e-Prüfungen)
- § 5 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 6 Online-Distanzprüfungen (elektronische Fernprüfungen)
- § 7 Blockveranstaltungen, Prüfungszeiträume, Prüfungstermine, Bewerbungsfristen
- § 8 Prüfungsrechtliche Sonderregelungen
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge im Sinne des Art. 56 Abs. 1 BayHSchG sowie sonstige Studien im Sinne von Art. 56 Abs. 6 BayHSchG und Promotions- und Habilitationsordnungen der Universität Regensburg.

# Abweichungen von Regelungen in Prüfungs- und Studienordnungen für Studiengänge und sonstige Studien

- (1) Sofern und soweit in Studiengängen sowie sonstigen Studien gemäß § 1 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstiger erheblicher Auswirkungen der Corona-Pandemie-Situation nicht in der von der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung, ggf. in Verbindung mit dem Modulkatalog, vorgesehenen Art und Weise sowie Umfang, insbesondere bei Prüfungen die Prüfungsform und die Prüfungsart betreffend, stattfinden können, so kann für das Semester, in welchem sich die Einschränkung auswirkt, von den dort vorgesehenen Lehr- und Prüfungsformen gemäß den nachfolgenden Regelungen abgewichen werden.
- (2) ¹Die stattdessen verwendeten Lehr- und Prüfungsformate müssen in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet sein, den Studierenden ein erfolgreiches Studium und einen erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen (kompetenzorientiertes Lehr- und Prüfungswesen). ²Innerhalb der Lehrmethoden kommen insbesondere digitale Lehrformate in Betracht, innerhalb der Prüfungen der Wechsel von präsenzgebundenen Prüfungsformen auf andere Prüfungsformen. ³Die Entscheidung über den Einsatz solcher alternativen Lehrformate trifft der oder die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin. ⁴Die Entscheidung über die Verwendung alternativer gleichwertiger Prüfungsformate trifft der zuständige Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden.
- (3) <sup>1</sup>Prüfungen dürfen nach Maßgabe von § 6 auch als Online-Distanzprüfungen (elektronische Fernprüfungen) durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Zuschaltung einzelner Prüfer und Prüferinnen per Videokonferenz zu einer mündlichen Prüfung ist in besonders begründeten Fällen zulässig.
- (4) ¹Absatz 1 gilt entsprechend für die in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Regelungen zum Studienverlauf (Konsekutivitätsregelungen), wenn der stattdessen geplante Studienverlauf in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet ist, den Studierenden ein erfolgreiches Studium und einen erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen (aufeinander aufbauende Kompetenzen) und im Übrigen keine zwingenden hochschulrechtlichen Vorschriften entgegenstehen. ²Insoweit können Abweichungen von Konsekutivitätsregelungen, sowohl auf Modul- als auch auf Lehrveranstaltungsebene, sowie für Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen, getroffen werden. ³Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden.
- (5) Die auf Grundlage der vorhergehenden Absätze geänderten Prüfungsformate oder -umfänge sind den Studierenden rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben, spätestens jedoch vier Wochen vor der Prüfung.

# § 3 Abweichungen von Regelungen in Promotions- und Habilitationsordnungen

- (1) <sup>1</sup>§ 2 gilt für Promotions- und Habilitationsverfahren entsprechend. <sup>2</sup>Die Entscheidungen trifft die Promotionskommission bzw. das Fachmentorat.
- (2) Abweichend von den Vorgaben in der jeweiligen Promotionsordnung darf die Auslage der Dissertation zur Einsichtnahme auch zusätzlich oder alternativ elektronisch erfolgen.
- (3) Abweichend von den Vorgaben in der jeweiligen Promotionsordnung darf in der mündlichen Promotionsprüfung (Disputation, Rigorosum) die (Hochschul-)Öffentlichkeit über Videokonferenz beteiligt, eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden.

# § 4 Elektronische Prüfungen (e-Prüfungen)

- (1) <sup>1</sup>Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Eine elektronische Prüfung ("e-Prüfung", "E-Klausur") ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. <sup>3</sup>Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>4</sup>E-Klausuren werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen erarbeitet. <sup>5</sup>Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein:
  - Freitextaufgaben,
  - Lückentexte,
  - Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
  - Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren,
  - Fehlertextaufgaben,
  - Textteilmengenaufgaben,
  - Fragen mit numerischer Antwort,
  - ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabeformen.

<sup>6</sup>Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiupload ist möglich. <sup>7</sup>Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. <sup>8</sup>Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. <sup>9</sup>Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. <sup>10</sup>Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. <sup>11</sup>Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. <sup>12</sup>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

# § 5 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) <sup>1</sup>Eine (e-)Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. <sup>2</sup>Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. <sup>3</sup>Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. <sup>4</sup>Der Prüfer oder die Prüferin im Sinne der jeweiligen Prüfungsordnung wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. <sup>5</sup>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit x=2,...,n) gestellt. <sup>6</sup>Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben

ist zulässig. <sup>7</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>8</sup>Der Prüfende kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. <sup>9</sup>Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. <sup>10</sup>Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.

(2) ¹Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 1 fehlerhaft sind. ²Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. ⁶Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20% beträgt.

## § 6 Online-Distanzprüfungen (elektronische Fernprüfungen)

- (1) Online-Distanzprüfungen (elektronische Fernprüfungen) sind Prüfungen, die mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der Universität Regensburg oder einer ihrer Partnerhochschulen abgelegt werden; hierzu zählen insbesondere online proctored exams, bei denen auch die Prüfungsaufsicht computergestützt erfolgt.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit den betreffenden Prüfenden die in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen Prüfung durch eine elektronische Fernprüfung ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Online-Distanzprüfungen dürfen nur in mündlicher Form durchgeführt werden; die Dauer einer mündlichen Online-Distanzprüfung beträgt zwischen 15 und 60 Minuten. <sup>2</sup>Online-Distanzprüfungen in schriftlicher Form sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich; die zukünftige Durchführbarkeit bedarf der vorherigen Klärung grundlegender technischer und rechtlicher Fragen.
- (4) ¹Es muss sichergestellt sein, dass jeder Prüfling über dieselbe technische Grundausstattung (Desktop-Rechner, Laptop/Notebook, Webkamera, Betriebssystem, Software) verfügt oder mit ihr ausgestattet werden kann, um an der Online-Distanzprüfung teilnehmen zu können. ²Es müssen ausreichende Maßnahmen zur Sicherung der Chanchengleichheit und zur Verhinderung von Missbrauch und Täuschungsversuchen, z.B. durch den Einsatz von 360 Grad Raumkameras, eingesetzt werden. ³Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. ⁵Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung von Daten, insbesondere die Videoaufnahme des Prüflings während der Prüfung, die für die Identifizierung des Prüflings erforderlichen Daten sowie die Daten im Rahmen der Erbringung der Prüfungsleistung und an den mit der Prüfung beauftragten Dienstanbieter, sind zulässig. ⁶Die Löschung von Prüfungsdaten richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, insbesondere der einschlägigen Prüfungsordnung, der Ordnung für das Archiv der Universität Regensburg und dem Regensburger Fristenkatalog. ⁵Für den Fall einer technischen Störung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen.

#### § 7 Blockveranstaltungen, Prüfungszeiträume, Prüfungstermine, Bewerbungsfristen

- (1) <sup>1</sup>Sofern und soweit Lehrveranstaltungen während des Semesters geplant waren und deren Umwandlung in Blockveranstaltungen am Ende des Semesters nicht mit den jeweiligen Regelungen in der Prüfungs- und Studienordnung zum Studienverlauf vereinbar ist, so ist die Umwandlung in Blockveranstaltungen unter Beachtung der Regelungen in § 2 Abs. 4 möglich, wenn und soweit die Studierbarkeit weiterhin gewährleistet ist. <sup>2</sup>Der Umwandlung muss eine Entscheidung des zuständigen Studiendekans oder der zuständigen Studiendekanin im Einvernehmen mit dem oder der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrenden über die Durchführbarkeit der Präsenzlehrveranstaltung in umgewandelter Form zum geplanten Zeitpunkt am Ende des Semesters nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Staatsregierung bekanntgegebenen Maßstäben zugrunde liegen.
- (2) <sup>1</sup>Sofern und soweit in der Prüfungs- und Studienordnung Prüfungszeiträume festgelegt sind, so kann die jeweilige Fakultät von den angegebenen Prüfungszeiträumen, bei zentral organisierten und durchgeführten Prüfungen im Benehmen mit dem Zentralen Prüfungssekretariat, abweichen. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der konkreten Prüfungstermine muss bis spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Sofern in einem grundständigen Studiengang ein Eignungsfeststellungsverfahren oder eine Eignungsprüfung oder in einem postgradualen Studiengang ein Eignungsverfahren oder eine Eignungsprüfung festgelegt wurde, können die entsprechenden Bewerbungsfristen in der jeweiligen Satzung vom zuständigen Prüfungsausschuss angemessen verlängert werden. <sup>2</sup>Die geänderten Bewerbungsfristen sind rechtzeitig an geeigneter Stelle bekannt zu machen.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die alleinige Abgabe der Abschlussarbeit in elektronischer Form fristwahrend im Sinne der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung ist. <sup>2</sup>Er kann zudem beschließen, dass abweichend von den Vorgaben in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung von den dort vorgesehenen Druckexemplaren quantitativ abgewichen werden darf, wobei mindestens ein Druckexemplar abgegeben werden muss.

## § 8 Prüfungsrechtliche Sonderregelungen

- (1) <sup>1</sup>Ein Rücktritt von der Prüfung kann durch bloßes Fernbleiben von der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Eine Säumnis gilt generell als nicht von dem oder der Studierenden zu vertreten. <sup>3</sup>Es ist somit abweichend von den Regelungen in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung kein gesonderter Antrag mit Begründung und Nachweisführung erforderlich.
- (2) ¹Studienhöchst- und Prüfungsfristen, die am Ende des Sommersemesters ablaufen, werden bis zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 verlängert. ²Satz 1 gilt nicht für die Bearbeitungsfristen von Haus-, Seminar-, Projekt- und Abschlussarbeiten; der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Bearbeitungszeiten von diesen Arbeiten abweichend von den Prüfungsordnungen auch pauschale Hemmungen oder Verlängerungen der Bearbeitungszeiten bzw. -fristen festlegen, wenn berechtigte Gründe die allgemeine Hemmung oder Verlängerung der Bearbeitungsfristen rechtfertigen; dies gilt insbesondere im Fall von erschwertem Zugang zu wissenschaftlicher Literatur durch Bibliotheksschließungen oder durch die Schließung von Laboren.

(3) <sup>1</sup>Prüfungen, die im Sommersemester angetreten werden, werden im Falle des Nichtbestehens nicht gewertet (freier Prüfungsversuch). <sup>2</sup>Das Ergebnis einer erbrachten und bestandenen Prüfungsleistung wird jedoch gewertet. <sup>3</sup>Eine erneute Ablegung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Satz 1 findet auf Abschlussarbeiten keine Anwendung.

#### § 9 Studienleistungen

Die vorstehenden Regelungen zu Prüfungsleistungen gelten ausgenommen von § 8 Abs. 3 für Studienleistungen entsprechend.

## § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Die Satzung und die aufgrund der Satzung durchgeführten geänderten Prüfungsformate und -umfänge gelten nur für Prüfungen, die zwischen dem 1. April und 31. Oktober 2020 stattfinden.
- (2) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 31. Oktober 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 29. April 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 6. Mai 2020.

Regensburg, den 6. Mai 2020 Universität Regensburg Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 06.05.2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 06.05.2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 06.05.2020.